

Öffentliche Ausschreibung

Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger

zum

01.10.2019

ist in der Freien Hansestadt Bremen der

Kehrbezirk 124 (Anlage 1)

neu zu besetzen und die bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger zu bestellen.

Grundlage für das Auswahlverfahren sind das Schornsteinfeger-Handwerksgesetz vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2495) geändert worden ist (SchfHwG), und die Verordnung über das Ausschreibungsverfahren und die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz vom 4. August 2014 (BremGBI. S. 382), Zuständige Behörde für die Bestellung ist der Senator für Inneres.

Unter Berücksichtigung der Altersgrenze wird die Bestellung gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 SchfHwG auf sieben Jahre befristet. Auf die Bestimmung des § 12 Abs. 1 Nr. 3 SchfHwG zur Altersgrenze wird hingewiesen. Gemäß § 8 Abs. 1 SchfHwG kann eine bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder ein bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger grundsätzlich nur für jeweils einen Bezirk bestellt werden. Eine Wiederbestellung ist gemäß § 9a Abs. 4 SchfHwG nach erneuter Ausschreibung möglich.

Die Aufgaben und Tätigkeiten einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin bzw. eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers werden insbesondere in den §§ 13 bis 19, 26 SchfHwG beschrieben.

Anforderungen:

Der Senator für Inneres sucht für die ausgeschriebene Tätigkeit engagierte, verantwortungsbewusste Persönlichkeiten, die folgende Anforderungen erfüllen müssen:

1. gemäß § 9a Abs. 1 SchfHwG die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks besitzen,
2. über die zur Erfüllung der Aufgaben einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers erforderlichen Rechtskenntnisse verfügen,
3. die persönliche und fachliche Zuverlässigkeit gewährleisten und
4. über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die für die Ausübung der Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger erforderlich sind (wenn die Muttersprache nicht Deutsch ist, kann der Nachweis in der Regel

durch ein Zeugnis über eine bestandene Prüfung auf der Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzzentrums erbracht werden).

Auswahlentscheidung:

Die Auswahl zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern wird nach ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung (§ 9a Abs. 3 SchfHwG) in einem sachgerechten, objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Verfahren vorgenommen (§ 2 Abs. 1 der Verordnung über das Ausschreibungsverfahren und die Auswahl der Bewerber und Bewerberinnen nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz vom 4. August 2014 (BremGBI. S. 382)). Hierbei kommt ein gewichtetes Punktesystem anhand von Kriterien, die sich aus den in § 9a Abs. 3 SchfHwG genannten Unterlagen ergeben, zur Anwendung („Kriterienkatalog für das Auswahlverfahren zum/zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger/-in“). Der Kriterienkatalog ist im Internetauftritt des Senators für Inneres im Ausschreibungsportal für Kehrbezirke veröffentlicht. Dort sind auch die „Erläuterungen für das Auswahlverfahren zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger in der Freien Hansestadt Bremen“ veröffentlicht.

Die Entscheidung über die Auswahl an Bewerberinnen und Bewerbern wird vorrangig auf der Grundlage der eingesandten Unterlagen getroffen. Lässt sich bei zwei oder mehr Bewerberinnen und Bewerbern wegen Punktegleichheit keine eindeutige Entscheidung treffen, ob die Bewerbung erfolgreich ist, wird mit den betroffenen Bewerberinnen und Bewerber zusätzlich ein Bewerbungsgespräch geführt, dessen Ergebnis dann ausschlaggebend für die Auswahlentscheidung ist. Dies gilt gegebenenfalls auch in einem etwaigen Nachrückverfahren.

Bewerbungsunterlagen:

Für eine Bewerbung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Eine schriftliche Bewerbung unter Bezugnahme auf diese Ausschreibung, die den Familiennamen, die Vornamen, die Wohnanschrift, die Telekommunikationsnummer und soweit vorhanden, die elektronischen Kontaktdaten enthält und unterschrieben ist,
2. ein tabellarischer Lebenslauf, der genaue und vollständige Angaben über die schulische und berufliche Vorbildung sowie den beruflichen Werdegang enthält,
3. den Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle oder den Nachweis über die Eintragung in die Handwerksrolle,
4. Zeugnisse über die Gesellenprüfung und die Meisterprüfung oder über gleichwertige Qualifikationen; im Falle einer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworbenen Berufsqualifikation die nach § 6 EU/EWR-Handwerk-Verordnung vorzulegenden Unterlagen und Bescheinigungen,
5. Nachweise über die bisherigen Schornsteinfegertätigkeiten, beispielsweise Arbeitszeugnisse, Arbeitsverträge, Bestellsurkunden,
6. Nachweise über zusätzliche Qualifikationen oder Abschlüsse, von denen nur jene berücksichtigt werden, die einen unmittelbaren Bezug zu der ausgeschriebenen Tätigkeit haben,
7. eine Zustimmungserklärung zur Einholung einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (**Anlage 6**) oder bei Bewerbern und Bewerberinnen, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben, eine Bescheinigung der zuständi-

gen Stelle des Herkunftsstaates, dass die Ausübung des Gewerbes nicht wegen Unzuverlässigkeit untersagt worden ist. Werden im Herkunftsstaat die vorgenannten Unterlagen nicht ausgestellt, können sie durch eine Versicherung an Eides statt oder in Staaten, in denen es eine solche nicht gibt, durch eine feierliche Erklärung ersetzt werden, die der Bewerber oder die Bewerberin vor einer zuständigen Behörde, einem Notar oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation des Herkunftsstaates abgegeben hat und die durch diese Stelle bescheinigt wurde.

8. eine Erklärung darüber, ob innerhalb der letzten zwölf Monate vor Veröffentlichung der Ausschreibung gegen den Bewerber oder die Bewerberin strafgerichtliche Verurteilungen ergangen sind, ein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist oder ein anhängiges Ermittlungsverfahren bekannt ist (**Anlage 2**),
9. eine Erklärung, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet sind (**Anlage 3**),
10. gegebenenfalls eine Erklärung zu einer bisherigen Bestellung als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger einschließlich der Erklärung, dass bei einer Bestellung eine vorhandene Bestellung aufgegeben wird (**Anlage 4**) sowie eine Zustimmung zur Einsichtnahme in die Personalakte (**Anlage 5**),
11. ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (**Belegart O**) gemäß § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes, das die Bewerberin oder der Bewerber in der Regel bei der für sie oder ihn zuständigen Meldebehörde beantragt und das sodann vom Bundesamt für Justiz unmittelbar an den Senator für Inneres übersandt wird. Hier ist der Verwendungszweck „Bewerbung als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder Bewerbung als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger“ anzugeben. Bewerberinnen und Bewerber, die keine deutsche, sondern die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz haben, haben ein entsprechendes Zeugnis vorzulegen (**Erklärung über die Beantragung: Anlage 2**),

Rechtsgrundlage für das Anfordern der Unterlagen sind die Normen § 9a Abs. 2 SchfHWG und § 4 Abs. 1 der Verordnung über das Ausschreibungsverfahren und die Auswahl der Bewerber und Bewerberinnen nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz vom 4. August 2014 (Brem.GBl. S 382).

Die Unterlagen nach Nummer 3, 4, 5 und 6 können als unbeglaubigte Kopien eingereicht werden. Reichen Sie bitte **keine Originale** ein. Ausländischen Nachweisen ist eine deutsche Übersetzung beizulegen. Bewerbungsunterlagen werden grundsätzlich **nicht** zurückgesandt.

Es wird darum gebeten, Bescheinigungen von Fortbildungsveranstaltungen, die vor dem **31. Juli 2012** stattgefunden haben, nicht mit einzureichen, da sie **nicht gewertet werden**. Dies gilt nicht für weiterführende Qualifikationen (z. B. Gebäudeenergieberater, Brandschutzbeauftragter, Fachkraft für Rauchwarnmelder etc.).

Der Senator für Inneres kann die Bewerberinnen und Bewerber auffordern, fehlende Unterlagen innerhalb einer vorgegebenen Frist vorzulegen und weist darauf hin, dass bei fruchtlosem Ablauf dieser Frist die Bewerbung abgelehnt wird.

Vom Ausschreibungsverfahren werden Bewerber oder Bewerberinnen ausgeschlossen, die falsche oder verfälschte Unterlagen vorgelegt oder wissentlich unwahre Angaben gemacht haben.

Information über das weitere Verfahren nach der Auswahlentscheidung:

1. Es obliegt dem Senator für Inneres, die erfolgreiche Bewerberin oder Bewerber zu bestellen.
2. Der Senator für Inneres kann bei der Bestellung – anders als bei der Auswahl – im Rahmen des Möglichen familiäre und soziale Belange berücksichtigen.
3. Der Senator für Inneres benachrichtigt nach der getroffenen Auswahlentscheidung die unterlegenen Bewerberinnen oder Bewerber schriftlich.

Hinweise:

1. Weitere Informationen zum Bewerbungsverfahren sind im Internetauftritt des Senators für Inneres im Ausschreibungsportal für Kehrbezirke unter folgendem Link zu finden:
<http://www.inneres.bremen.de/de/detail.php?gsid=bremen52.c.3756.de>
2. Für die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger wird eine Verwaltungsgebühr nach der Kostenordnung für die innere Verwaltung vom 20. August 2002 (Brem.GBl. S. 455) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage gegen die Bestellung, die im Auswahlverfahren erzielten Ergebnisse aller Bewerber für diesen Bezirk (Punkte/Bewertungen usw.) erforderlichenfalls offengelegt werden.
4. Mit Einreichung der Bewerbung erklären sich die Bewerber ausdrücklich damit einverstanden, dass die personenbezogenen Daten für die Dauer des Auswahlverfahrens gespeichert werden.
5. Es wird darum gebeten, bei den Bewerbungsunterlagen von der Verwendung gebundener Bewerbungsmappen und Klarsichthüllen abzusehen.

Ihre schriftliche und vollständige Bewerbung richten Sie bitte bis zum

31. Juli 2019

unter Angabe des Aktenzeichens 21-5/Kehrbezirk 124 an den

Senator für Inneres
Referat 21
Contrescarpe 22/24
28203 Bremen.

Verspätet eingegangene Bewerbungen werden ohne weitere Prüfung vom Verfahren ausgeschlossen. Es gilt das Datum des Posteingangsstempels. Per E-Mail eingegangene Bewerbungen werden ebenfalls nicht in das Verfahren einbezogen. Zum Verfahrensstand wird nach Ablauf der Bewerbungsfrist keine Auskunft erteilt.

Fahrtkosten und sonstige Kosten im Zusammenhang mit Ihrer Bewerbung können leider nicht erstattet werden.

Ist der ausgewählte Bewerber oder die ausgewählte Bewerberin bereits Inhaber oder Inhaberin eines Kehrbezirks, muss er oder sie rechtzeitig die Aufhebung der bisherigen Bestellung nach § 12 Absatz 1 Nr. 1 SchfHwG bei der zuständigen Behörde beantragen. Die Aufhebung der bisherigen Bestellung ist durch Vorlage des entsprechenden Bescheides bei der für die künftige Bestellung zuständigen Behörde nachzuweisen.

Um die Unterrepräsentanz von Frauen abzubauen, sind Frauen bei im Wesentlichen gleicher Qualifikation wie ihre männlichen Mitbewerber vorrangig zu berücksichtigen, sofern nicht in der Person ei-

nes Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Frauen werden deshalb ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderten Bewerbern und Bewerberinnen wird bei im Wesentlichen gleicher fachlicher und persönlicher Eignung der Vorrang eingeräumt.

Für Rückfragen und nähere Information stehen Ihnen

Herr Ajmal Ataie
Tel.: 0421/361-59265
E-Mail: Ajmal.Ataie@inneres.bremen.de

und

Herr Dr. Sebastian Eickenjäger
Tel.: 0421/361-9006
E-Mail: Sebastian.Eickenjaeger@inneres.bremen.de

zur Verfügung.

Bremen, den 01. Juli 2019

Aufstellung und Zusammensetzung des Bezirkes

In der Freien Hansestadt Bremen:

Bezirk Nr.	Stadtteil, Ortsteil
124	Bremen, Ostertor

Die genauen Straßen können Sie auf der Homepage des Landesinnungsverbands (LIV) Bremen <http://www.schornsteinfeger-bremen.de/> einsehen.

Erklärung zu strafrechtlichen Verurteilungen, Strafverfahren oder Ermittlungen

Herr/Frau (Name, Vorname)

Ich habe ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart O) gemäß § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes beantragt.

Ich erkläre hiermit wahrheitsgemäß und vollständig, dass gegen mich innerhalb der letzten zwölf Monate keine rechtskräftigen strafgerichtlichen Verurteilungen ergangen sind, kein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist oder ein anhängiges Ermittlungsverfahren bekannt ist.

Innerhalb der letzten zwölf Monate sind folgende strafgerichtliche Verurteilungen gegen mich ergangen*:

.....
.....
.....
.....
.....

Innerhalb der letzten zwölf Monate waren folgende gerichtliche Strafverfahren oder Ermittlungsverfahren gegen mich anhängig*:

.....
.....
.....
.....
.....

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

* Falls zutreffend, bitte genaue Angabe des Gerichts bzw. der Staatsanwaltschaft (mit Ortsangabe), des Aktenzeichens und der zur Last gelegten Straftaten.

Erklärung zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Herr/Frau (Name, Vorname)

Hiermit erkläre ich, dass meine wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet sind. Insbesondere bestehen keine Steuerschulden und Verbindlichkeiten gegenüber öffentlich-rechtlichen Institutionen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Erklärung zu einer bisherigen Bestellung als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger

(nur abzugeben, wenn Sie Inhaber eines Bezirkes sind oder waren)

Herr/Frau (Name, Vorname)

Hiermit erkläre ich wahrheitsgemäß und vollständig, dass ich Inhaber eines Bezirkes

bin oder

bis zum __. __. ____ war

Name des Bezirkes:

Bestelldatum: ____' ____' ____

zuständige Aufsichtsbehörde (Anschrift):

.....

.....

dass eine frühere Bestellung nicht aufgehoben oder widerrufen wurde,

dass eine frühere Bestellung in den letzten 7 Jahren aufgehoben oder widerrufen wurde durch*

.....

dass Aufsichtsmaßnahmen nach § 21 Abs. 3 SchfHwG bzw. § 27 SchfG wegen Verstößen gegen Berufspflichten nicht ergriffen wurden und auch nicht eingeleitet worden sind,

dass in den letzten 7 Jahren Aufsichtsmaßnahmen nach § 21 Abs. 3 SchfHwG bzw. § 27 SchfG wegen Verstößen gegen Berufspflichten ergriffen wurden bzw. auch eingeleitet worden sind durch*

.....

Im Falle der erfolgreichen Bewerbung um den vom Senator für Inneres, Bremen, ausgeschriebenen Bezirke erkläre ich hiermit, dass ich bei der für meinen bisherigen Bezirk zuständigen Behörde mit Wirkung zum Datum der Bestellung im neuen Bezirk die Aufhebung der bisherigen Bestellung gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 SchfHwG beantragen werde.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Zutreffendes bitte ankreuzen (bezogen auf die letzten 7 Jahre)

* falls zutreffend, bitte genaue Angabe der Behörde (mit Anschrift) und des Aktenzeichens

Zustimmung zur Einsichtnahme in meine Personalakte

(nur erforderlich, wenn der Bewerber außerhalb des örtlichen Zuständigkeitsbereichs des Senators für Inneres bestellt wurde)

Herr/Frau (Name, Vorname)

Hiermit stimme ich zu, dass meine Personalakte bei der derzeitigen oder ehemaligen zuständigen Aufsichtsbehörde, bei der eine Bestellung vorgenommen wurde, zur Einsichtnahme angefordert werden darf.

Name des Bezirks:

Bestelldatum:

zuständige Aufsichtsbehörde (Anschrift):

.....

.....

Name des Bezirks:

Bestelldatum:

zuständige Aufsichtsbehörde (Anschrift):

.....

.....

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Zustimmung zur Auskunftserteilung aus dem Gewerbezentralregister

Herr/Frau (Name, Vorname)

Hiermit stimme ich der Einholung einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister durch den Senator für Inneres zu.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift